

Haus- und Besucherordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 28. September 2005, in Kraft seit 07. Oktober 2005, Amtsblatt 16/2005)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 28. September 2005 folgende Haus- und Besucherordnung für das Städtische Museum beschlossen.

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Besucherordnung des Städtischen Museums regelt den Besuch von Ausstellungen, die Teilnahme an Veranstaltungen, die Nutzung und Inanspruchnahme der Einrichtung sowie die Ausleihe von Sachzeugen. Sie dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Städtischen Museum.
2. Die Haus- und Besucherordnung ist für alle Besucher und Nutzer des Städtischen Museums verbindlich. Sie ist als Aushang im Eingangsbereich des Städtischen Museums jedem Besucher zugänglich und darüber hinaus im Verwaltungsbereich der Einrichtung einsehbar.
3. Mit der Inanspruchnahme der im Punkt 1 genannten Angebote erkennt jeder Besucher die Haus- und Besucherordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe sowie der Ordnung im Museum zuwiderläuft.
5. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Ausstellungsräumen untersagt und nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
6. Es ist untersagt, Ausstellungstücke zu berühren bzw. Fahrzeuge und Podeste zu besteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Einrichtung.
7. Das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden ist in den Gebäuden des Museums sowie auf dem Außengelände nicht gestattet.
8. Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden des Museums ist untersagt.
9. Das Filmen und Fotografieren in den Räumlichkeiten des Städtischen Museums ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf für den Ausnahmefall der Genehmigung des Leiters der Einrichtung.
10. Das Museumspersonal übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Besucherordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Städtischen Museums ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet.

11. Die Einrichtungen des Museums sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für die entstandenen Schäden. Werden diese durch Minderjährige oder Mitglieder einer Gruppe verursacht, so haftet die jeweils aufsichtspflichtige Person.
12. Bei Sonderausstellungen und -veranstaltungen können seitens der Museumsleitung Ausnahmen zur Haus- und Besucherordnung zugelassen werden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung dieser bedarf.

II. Inanspruchnahme der Einrichtung

1. Das Städtische Museum richtet seine Öffnungszeiten so aus, dass der Bedarfslage der Besucher und Nutzer weitestgehend entsprochen wird.
Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Zusätzliche Öffnungszeiten in Verbindung mit der Durchführung von Sonderausstellungen und Veranstaltungen werden ebenfalls durch Aushang bekannt gegeben.

Ein Besuch des Städtischen Museums außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten kann nach Voranmeldung vereinbart werden.
3. Die Museumsleitung kann die Öffnungszeiten des Museums aus gegebenem Anlass ganz oder teilweise beschränken.
4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Geschäftsunfähigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt in den Räumen des Städtischen Museums nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
5. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
6. Die Nutzung von Räumen und Ausleihe von Sachzeugen ist entgeltpflichtig und richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Städtische Museum.

III. Pflichten der Besucher

1. Die Besucher und Nutzer des Städtischen Museums sind verpflichtet, die Einrichtungen sowie Ausstellungs- und Veranstaltungsräume sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen.
2. Die Weitergabe ausgeliehener Gegenstände an Dritte ist unzulässig.
3. Jede Beschädigung sowie der Verlust eines ausgeliehenen bzw. zur Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstandes ist dem Städtischen Museum unverzüglich mitzuteilen.
4. Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Nichtrückgabe eines ausgeliehenen bzw. zur Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstandes hat der Benutzer alle Kosten der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder des Ersatzes zu tragen.

IV. Haftung

1. Die Besucher des Städtischen Museums haften für alle Schäden, die dem Städtischen Museum an den überlassenen Räumen, Gegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
2. Die Besucher betreten die Einrichtung einschließlich aller Nebenanlagen des Städtischen Museums auf eigene Gefahr.
3. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt das Städtische Museum keine Haftung.
4. Das Städtische Museum haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

V. In-Kraft-Treten

1. Die Haus- und Besucherordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Haus- und Besucherordnung der Städtischen Museen vom 25.06.2001 außer Kraft.